

VERSANDHANDEL

Nicht automatisch das Gleiche

ÄHNLICHKEITEN Gefahrstoffe können auch Gefahrgut sein, müssen aber nicht. Es hängt davon ab, wie der Stoff oder das Erzeugnis eingestuft wird.

Gefahr-„stoffe“ sind Substanzen, die eine oder auch mehrere der folgenden Eigenschaften aufweisen:

- › explosionsgefährlich (Sprengstoffe)
 - › brandfördernd (Sauerstoff in Flaschen)
 - › hoch- oder leichtentzündlich (Verdünner, Benzin)
 - › giftig (Insektizide)
 - › ätzend oder reizend (Säuren, Laugen)
 - › fruchtschädigend (Pflanzenschutzmittel, manche Verdüner)
 - › krebserzeugend (Benzol in Vergaserkraftstoffen, Dieselruß)
 - › umweltgefährlich (Altöl)
 - › gesundheitsschädlich (Lösemittel)
 - › sensibilisierend (Isocyanate)
- Der Umgang mit Gefahrstoffen wird im Chemikaliengesetz und in der Gefahrstoffverordnung geregelt.

Gefahr-„gut“ ist mit Gefahrstoff nicht zu verwechseln: Nicht jeder Gefahrstoff ist auch Gefahrgut und umgekehrt. So umfasst der Begriff Gefahrgut neben Substanzen auch ganze Produkte (wie Batterien, Munition oder radioaktive Stoffe), Geräte, Bauteile und oder Ähnliches, sowie physikalische Zustände, wie Druckbehälter oder heiß transportierte Stoffe. Gefahrgüter sind auch nicht mit gefähr-

lichem Abfall (Sondermüll) zu verwechseln. Hier gilt ebenso, dass nicht jeder gefährliche Abfall Gefahrgut ist. Eindeutig ist: Ist von „Gefahrgut“ die Rede, geht es darum, dass bestimmte Güter befördert werden sollen, und zwar außerhalb von Betrieben. Davon gibt es nur wenige Ausnahmen wie beispielsweise Bergbahnen. Für den Transport von Gefahrgütern gilt das verkehrsträgerspezifische Transportrecht (ADR/RID, IATA-DGR oder IMDG-Code).

Bei Gefahrstoffen geht es um Tätigkeiten nach der Gefahrstoffverordnung, also herstellen, umfüllen, lagern, verwenden. Diese Tätigkeiten finden meist im Betrieb oder an stationär eingerichteten Orten statt. Zu Tätigkeiten nach der Gefahrstoffverordnung zählt aber auch die Beförderung, und damit kommt es zu Überschneidungen.

Darüber hinaus gibt es in den Gefahrgutvorschriften zahlreiche Sonderfälle, wo sich durch den Herstellungsprozess auch die Einstufung ändert.

Beispiel 1: Farbe

Ursprünglich mit der UN-Nummer 1263 angeliefert (Hinweis: die vierstellige UN-

Nr. ist immer der eindeutige Hinweis darauf, dass es sich um ein Gefahrgut handelt – und zwar weltweit), wird die Farbe innerbetrieblich als Gefahrstoff in Druckgaspackungen abgefüllt, dann verpackt und zwischengelagert. Durch das Abfüllen in Druckgaspackungen wird die Farbe der UN-Nummer 1950 zugeordnet.

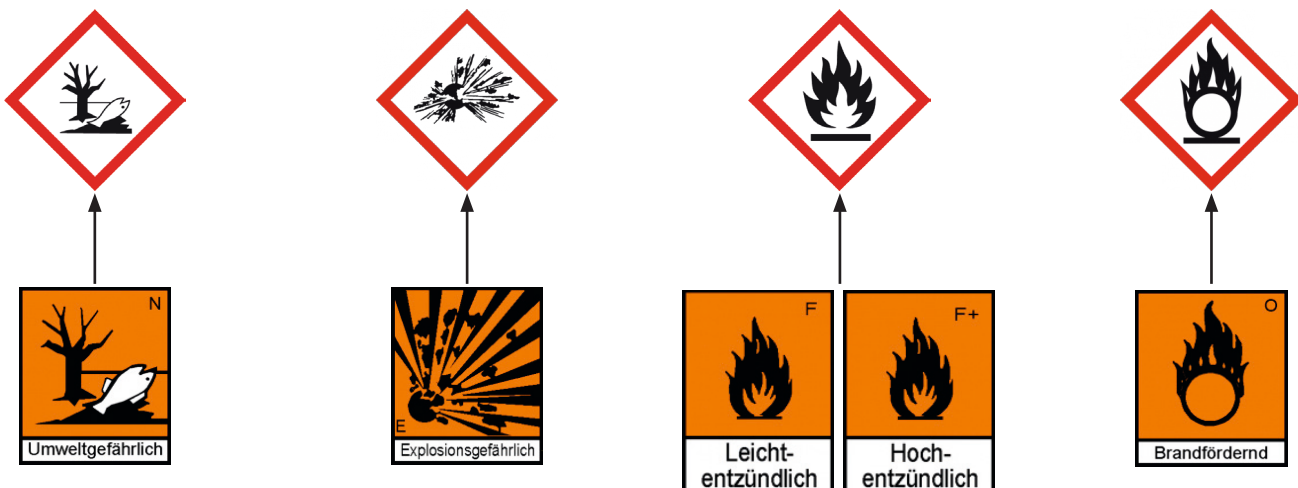
Beim Gefahrgutversand sind also andere Voraussetzungen als bei der Zulieferung der Farbe zu beachten.

Beispiel 2: Flüssiggas

Angeliefert in einem Tankwagen mit der UN-Nummer 1965 wird in der Produktionsfirma Flüssiggas in Feuerzeuge abgefüllt.

Der Abfüllvorgang, der innerbetriebliche Transport und die Lagerung fallen unter das Gefahrstoffrecht, der Transport auf öffentlichen Verkehrswegen muss nach Gefahrgutrecht erfolgen. Feuerzeuge fallen dabei unter die UN-Nummer 1057.

Der Versand von Feuerzeugen ist übrigens eine heikle Sache und sollte nur von Personen vorgenommen werden, die die Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften beherrschen. Es spielt dabei auch eine Rolle, ob der Versand auf der



Gefahrensymbole (Quadrate in orange) weisen auf potenzielle Gefahren des Stoffes oder Gemisches hin. Diese Symbole werden durch neue GHS-Piktogramme (Rauten in weiß mit roter Umrandung) ersetzt – bei Stoffen schon seit dem Jahr 2010, bei Gemischen spätestens ab Mitte 2017.

Gefahrgut erkennen, behandeln und versenden



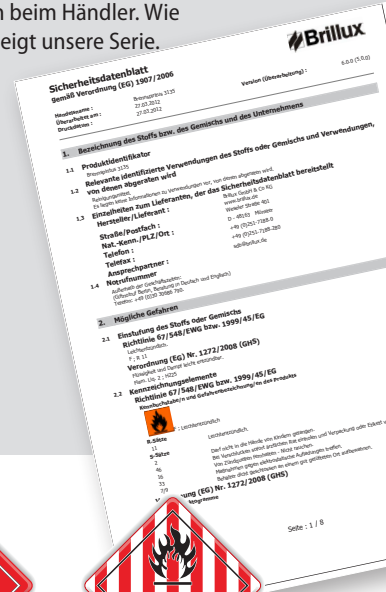
Für dieses neue GHS-Piktogramm gibt es keine Entsprechung zu einem orangenen Symbol.



Dieses Symbol entfällt. Es besteht keine direkte Entsprechung zu einem GHS-Piktogramm.

Der Versandhandel boomt. Dass dabei oft Gefahrgut mit auf den Weg geschickt wird, ist vielen Beteiligten in der Transportkette nicht klar – angefangen beim Händler. Wie Gefahrgüter richtig erkannt, behandelt und versandt werden, zeigt unsere Serie.

- › Teil 1 (06/2013): Gefahrgut erkennen
- › **Teil 2 (08/2013): Erst Gefahrstoff, dann Gefahrgut**
- › Teil 3 (09/2013): Transportvorschriften
- › Teil 4 (10/2013): Verantwortungskette und Bußgeld
- › Teil 5 (11/2013): Befreiungsregeln
- › Teil 6 (12/2013): Versandstücke: wie wähle ich aus
- › Teil 7 (01/2014): Versandstücke: Teil 2
- › Teil 8 (02/2014): Kennzeichnung und Bezettelung
- › Teil 9 (03/2014): Dokumentation
- › Teil 10 (04/2014): Verladerpflichten extra
- › Teil 11 (05/2014): Gefahrgut als Retouresendung
- › Teil 12 (06/2014): Anforderungen für den privaten Gebrauch



Straße, mit der Eisenbahn, mit Flugzeugen oder mit Schiffen erfolgt.

Beispiel 3: Parfümerzeugnisse

Parfüme enthalten neben den Duftstoffen auch Alkohol. Angeliefert wird dieser als Gefahrstoff und als Gefahrgut mit der UN-Nummer 1987. Im Betrieb bleibt der Alkohol als solches auch ein Gefahrstoff, aber sobald sich für das fertige Parfüm die Transportfrage stellt und die Kriterien für brennbare Flüssigkeiten erfüllt werden (Flammpunkt bis 60°C), wird daraus die UN-Nummer UN 1266 – Parfümerieerzeugnisse.

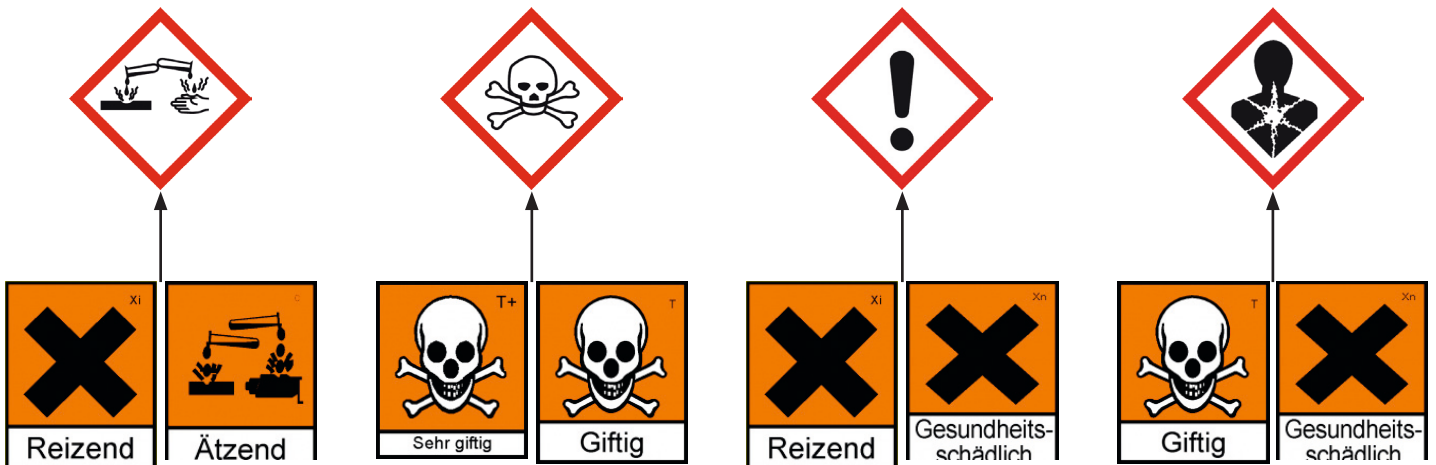
Man sieht, es ist gar nicht so einfach, die beiden ähnlich klingenden Begriffe „Gefahrstoff“ und „Gefahrgut“ auseinander-zuhalten.



Wolfgang Spohr

Gefahrgutexperte, Poing bei München

Gefahrzettel weisen auf die von dem Gefahrgut ausgehenden Gefahren hin und werden entsprechend auf ein Versandstück beziehungsweise den Transportbehälter aufgebracht.



Gefahrensymbole sind auf vielen Gebinden zu finden. Aber Vorsicht: Es gibt viele gefährliche Arbeitsstoffe, die nicht an den Gefahrensymbolen zu erkennen sind: lösemittelreduzierte oder aromatenfreie Lacke müssen zum Beispiel eventuell nicht gekennzeichnet werden.